

**Kriegswirtschaftliche Maßnahmen in
Ungarn.**

Budapest, 14. Februar. (AB)

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Inverkehrsetzung von Garten sämereien und landwirtschaftlichem Saatgut, ferner eine Regierungsverordnung, wonach das Ausfuhr- und Durchfuhrverbot auf sämtliche größeren Hundegattungen ausgedehnt wird, sowie eine Regierungsverordnung, wonach Bierbrauereien und selbständige Malzfabriksunternehmungen ihre Bier- und Malzlieferungen, die in der Zeit vom 1. September 1915 bis 31. August 1916 zu leisten wären, nur zur Hälfte des vertragsmäßigen Quantum zu leisten verpflichtet sind.

Ferner gelangt eine Verordnung des Honvedministers über die Dienstverhältnisse der Angestellten jener Unternehmungen, die zur Fortsetzung ihres Betriebes auf Grund der Ausnahmsverfügungen zu Kriegszwecken verpflichtet sind, zur Verlautbarung.